

Gemeinde Untermarchtal

B-Plan „Freiherr-von-Speth-Straße:

Relevanzprüfung des Vorhabens

20. April 2020

Auftraggeber: Gemeinde Untermarchtal
Bahnhofstr. 4
89617 Untermarchtal

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Altheim
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Dipl.-Biologe
Bruno Roth, Landschaftsökologe

Einleitung

Die Gemeinde Untermarchtal plant am südlichen Rand von Untermarchtal ein ca. 1,4 ha großes Wohnbaugebiet. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen. Im Westen befinden sich die Gebäude einer leerstehenden Hofstelle, die abgebrochen werden sollen. Die Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle im Nordwesten in einer Lücke der vorhandenen Felswand ins Donautal abgeleitet (IB Funk). Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens wurde am 15. April 2020 eine sog. Relevanzbegehung durchgeführt.

Ergebnis der Relevanzbegehung

Die abzubrechenden Gebäude werden potenziell von Gebäudebrütern wie Schleiereule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Fledermäusen genutzt. Der Waldsaum ist potenzieller Lebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Deshalb werden für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens vertiefende Untersuchungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Reptilien und Vögel für erforderlich gehalten.

Gemeinde Untermarchtal

B-Plan „Freiherr-von-Speth-Straße“ in Untermarchtal:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

29. Oktober 2020

Auftraggeber: Bürgermeisteramt Untermarchtal
Bahnhofstr. 4
89617 Untermarchtal

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Altheim
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe
Bruno Roth, Landschaftsökologe

Unter Mitarbeit von:
Tanja Irg (Fledermäuse)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
2 Gesetzliche Grundlagen	3
3 Das Plangebiet.....	4
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL	5
5 Europäische Vogelarten	7
6 Schadensbegrenzende Maßnahmen.....	10
7 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	10
8 Quellenverzeichnis	11
Anhang	

1 Einleitung

Die Gemeinde Untermarchtal plant am südlichen Rand von Untermarchtal ein ca. 1,4 ha großes Wohnbaugebiet. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen. Im Westen befinden sich die Gebäude einer leerstehenden Hofstelle, die abgebrochen werden sollen. Im Osten grenzt der Wohnpark des Pflegeheims „Maria Hilf“ an (Abb. 1). Die Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle werden in nordwestlicher Richtung in einer Lücke der vorhandenen Felswand ins Donautal abgeleitet (IB Funk).



Abb. 1: Lageplan vom 20.04.2020 (IB FUNK)

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens wurde am 15. April 2020 eine sog. Relevanzbegehung durchgeführt. Dabei wurden vertiefende Untersuchungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Reptilien und Vögel für erforderlich gehalten. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung des Baugebietes die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusam-

menhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten relevant.

3 Das Plangebiet

An der Zufahrt zum Pflegeheim steht links und rechts der Straße je eine Winterlinde. Von den Gehölzen im Süden der abzureißenden Gebäude existieren nur noch Stockausschläge von zwei Zwetschgen, einer Weide und einem Holunder. Die Grünfläche zwischen den Gebäuden wird als Zierrasen genutzt.

Im nordwestlichen Plangebiet wurden vor einigen Jahren Gehölze entfernt. Vom Garten eines externen Wohngebäudes bis zum Felskopf steht Aufwuchs aus Hartriegel, Stieleiche, Hasel, Bergahorn, Hainbuche und Schlehe. Der Felskopf, der früher beschattet war, ist stark vermoost und vergrast, außerdem wächst noch Hoher Ehrenpreis, weiße Fetthenne, Hornkraut, Zaunwicke, Taubenkropfleimkraut, Wiesenlabkraut, Wurmfarne und Braunstieliger Streifenfarne. Bei dem steilen, nordexponierten, z. T. felsigen Donauhang handelt es sich um ein kartiertes Waldbiotop. In der Biotopbeschreibung von 2014 wurde der Wald als Ahorn-Eschen-Bestand mit einem reichen Vorkommen von Gelapptem Schildfarne und der Hirschzunge charakterisiert. Hier konnten zusätzlich noch folgende Arten angesprochen werden: Linde, Bergahorn, Hainbuche, Rotbuche, Esche, Spitzahorn, Rote Heckenkirsche, Traubenkirsche, Weißdorn, Kornelkirsche, Hasel, Efeu, Lerchensporn, Buschwindröschen, Aronstab, Goldnessel, Stachelbeere, Scharbockskraut, Bärlauch, Knoblauchsrauke.

Im Osten wird die Wiese von einer Mauer begrenzt. Oberhalb der Mauer stehen große Rotbuchen und Birken. Der Unterwuchs besteht aus Forsythie, Kirsche, Heckenrose, Liguster, Spierstrauch, Hasel, Zierrose, Weigelie und Bodendecker.

Die größtenteils fette Wiese hat einzelne magere Bereiche. Es konnten folgende Arten erfasst werden: Goldhafer, Knaulgras, Gänseblümchen, Weißklee, Rotklee, Löwenzahn, Wiesenbärenklau, Schafgarbe, Scharfer Hahnenfuß, Luzerne, Wiesenwitwenblume, Breitwegerich, Sauerampfer

fer, Spitzwegerich, Wiesenkerbel, Wiesenlabkraut, Wiesen-Flockenblume, Knollenhahnenfuß, Reiherschnabel, Walderdbeere, Brennnessel, Goldnessel, Knoblauchrauke.

Auf dem ehemaligen Gemüsefeld südlich der Wiese wurden zwei Streifen mit einer artenreichen Blumenmischung eingesät (Abb. 2). Sie besteht aus Ackerkratzdistel, Lein, Ringelblume, Borretsch, Färberkamille, Kompasslattich, Bartnelke, Saatkuhlblume, Wiesen-Flockenblume, Schafgarbe, Jungfer im Grünen, Kornrade, Färberwau, Wilde Möhre, Nachtkerze, Pastinake, Natternkopf, Margerite, Hornmohn, Klatschmohn, Karde, Deutsche Hundszunge, Hasenklée, Rettich, Phacelia, Erdrauch, Königskerze, Karthäusernelke, Rotklee, Rosenmalve, Skabiosenflockenblume, Sonnenblume, Wilder Majoran, Zaunwicke.



Abb. 2: Artenreiche Blümmischung im südlichen Plangebiet (30.06.2020)

4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse

Methodik

Zur Überprüfung aller Gebäude auf dem Flurstück 159 wurde am 09.10.2020 tagsüber eine Begehung hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen vorgenommen. Alle Gebäude wurden dabei auf potenzielle, sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren der Gebäude sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlam-

pe ausgeleuchtet. Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden. Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen.

Wohnhaus (Freiherr-von-Speth-Straße 7)

Im Wohngebäude wurden keine Spuren festgestellt, die auf Fledermäuse hindeuten. Im Dachboden konnte lediglich sehr viel Mäusekot auf Grund von dort gelagertem Getreide gefunden werden (s. Fotodokumentation im Anhang). An der Außenfassade gibt es keine für Fledermäuse nutzbaren Spaltenstrukturen (keine Fensterläden). Die Holzverwahrung an der Traufe ist in einem guten Zustand. An einer Schadstelle wurde Nistmaterial vom Haussperling oder Hausrotschwanz festgestellt.

Wirtschaftsgebäude: ehemaliger Stall und Heu-/Strohlager

Das Strohlager wäre für Fledermäuse grundsätzlich nutzbar, da geeignete Einflugmöglichkeiten vorhanden sind. Auf Grund der Bauweise – einfache Holzlage des östlichen Giebels – ist der Dachbereich sehr gut durchlüftet und weist kaum zugluftfreie Hangplätze auf. Im Strohlager konnten ebenfalls keine Spuren, die auf Fledermäuse hindeuten festgestellt werden.

Holzschuppen

Das Gebäude ist lediglich aus einfacher Holzbauweise erstellt. Doppellagige Fassaden oder andere typische Spalten, die für Fledermäuse relevant sein könnten, sind nicht vorhanden. Auf Grund der einfachen Bauweise sind im Inneren des Gebäudes keine zugluftfreien Hangplätze vorhanden. Alle Bereiche im Inneren sind für Katzen oder Marder sehr leicht zu erreichen. Es konnten ebenfalls keine Spuren von Fledermäusen festgestellt werden.

Bewertung

Die Gebäude weisen insgesamt nur eine geringe Eignung als Quartier auf. Es wurden keine Hinweise auf Fledermausvorkommen festgestellt. Eine Nutzung als Wochenstubenquartier / Fortpflanzungsstätte kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine zeitweise Nutzung von Gebäuden durch Einzeltiere ist im Sommer und auch im Spätsommer und Herbst (Balzzeit) nicht gänzlich auszuschließen. Hieraus resultierende artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) lassen sich dadurch vermeiden,

dass der Abriss im Winterhalbjahr durchgeführt wird (vgl. Maßnahme V1 in Kap. 6). Da im Zuge der geplanten Bebauung inkl. der Entwässerung maximal einzelne Gehölze gerodet werden müssen, besitzt das Vorhaben für Fledermäuse keine besondere Relevanz.

Zauneidechse

Methodik

Am 30.06. und 05.08.2020 wurde das Plangebiet langsam abgegangen und nach sich sonnenden Tiere abgesucht. Da bei den beiden Begehungen keine Reptilien nachgewiesen werden konnten, fanden keine weiteren Begehungen statt.

Bewertung

Trotz geeigneter Strukturen kommen im Plangebiet keine Reptilien vor. Auf dem Gelände wurden dagegen mehrere Hauskatzen beobachtet. Reptilien sind somit nicht vorhabensrelevant.

Weitere streng geschützte Arten

Andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier nicht zu erwarten.

5 Europäische Vogelarten

Methodik

Zur Erfassung der lokalen Vogelfauna wurden am 15. April, am 14. Mai sowie am 15. und 26. Juni 2020 das geplante Baugebiet und die nähere Umgebung flächig begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingetragen. Mit Hilfe der Tageskarten konnten dann in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005) die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt werden. Am 14.07.2020 wurden ergänzend die abzubrechenden Gebäude auf Gebäudebrüter kontrolliert.

Ergebnis der Revierkartierung

Bei der Vogelkartierung im Jahr 2020 wurden insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen, von denen 22 Arten als Brutvögel und 8 Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden (vgl. Tab. 1 und Abb. 3). Die Brutvögel konzentrierten sich vor allem auf den Donauhang im Norden.

Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Baugebietes kamen lediglich wenige Vogelarten vor: Amsel (2 Rev.), Grünfink (1 Rev.), Klappergrasmücke (1 Rev.), Kohlmeise (1 Rev.) und Star (2 Rev.). Die Klappergrasmücke steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste.

Bewertung

Das Revierzentrum der Klappergrasmücke wurde in einer Linde im Bereich der Zufahrt verortet. Der mutmaßliche Brutbaum dieser Art bleibt vermutlich nicht erhalten. Der südlich angrenzende Lindenbaum kann aber weiterhin genutzt werden. Da die Klappergrasmücke ebenso wie die Kohlmeise häufig in Siedlungsgebieten vorkommt, können die Reviere vermutlich auch nach der Bebauung des Gebietes noch weiter existieren. Somit sind von dem Vorhaben lediglich Amsel, Grünfink und Star im Bereich der ehemaligen Hofstelle betroffen. Bei Kulturfolgern kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion von einzelnen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Die Verletzung/Tötung von einzelnen Individuen kann wirksam vermieden werden, wenn der Abriss der Gebäude und die Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt (vgl. Maßnahme V1 und V3 in Kap. 6).

Tab. 1: Kommentierte Artenliste der Vögel

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast

Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (BAUER et al. 2016) und Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015):

0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste

EU: Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Amsel	Bv				b	ca. 6 Rev., darunter 2 Nestfunde; 2 Rev. innerhalb Geltungsbereich
Bachstelze	Bv				b	1 Rev.
Baumfalke	Ng	V	3		s	am 14.05.2020 überfliegend
Blaumeise	Bv				b	ca. 4 Rev.
Buchfink	Bv				b	ca. 6 Rev.
Buntspecht	Bv				b	1 Rev.
Feldsperling	Bv	V	V		b	1 Rev. (Nestfund)
Gänsesäger	Ng		V		b	am 14.05.2020 überfliegend
Graureiher	Ng				b	am 15.06.2020 überfliegend
Grünfink	Bv				b	ca. 6 Rev., davon 1 Revier innerhalb Geltungsbereich
Hausrotschwanz	Bv				b	3 Rev.
Hausperling	Bv	V	V		b	1 Rev. (Nestfund)
Klappergrasmücke	Bv	V			b	1 Rev. innerhalb Geltungsbereich
Kleiber	Bv				b	1 Rev.
Kohlmeise	Bv				b	ca. 3 Rev., davon 1 Rev. innerhalb Geltungsbereich
Mauersegler	Ng	V			b	
Mönchsgrasmücke	Bv				b	ca. 3 Rev.
Rabenkrähe	Bv				b	1 Rev. (Nestfund)
Rauchschwalbe	Ng	3	3		b	
Ringeltaube	Bv				b	ca. 2 Rev.

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Rotkehlchen	Bv				b	ca. 1 Rev.
Saatkrähe	Ng				b	
Singdrossel	Bv				b	1 Rev.
Star	Bv		3		b	2 Rev. (2 Nestfunde) innerhalb Geltungsbereich
Stieglitz	Bv				b	1 Rev.
Stockente	Ng	V			b	
Wacholderdrossel	Bv				b	ca. 6 Rev. (1 Nestfund)
Weißstorch	Ng	V	3	x	s	
Zaunkönig	Bv				b	ca. 2 Rev.
Zilpzalp	Bv				b	ca. 3 Rev.

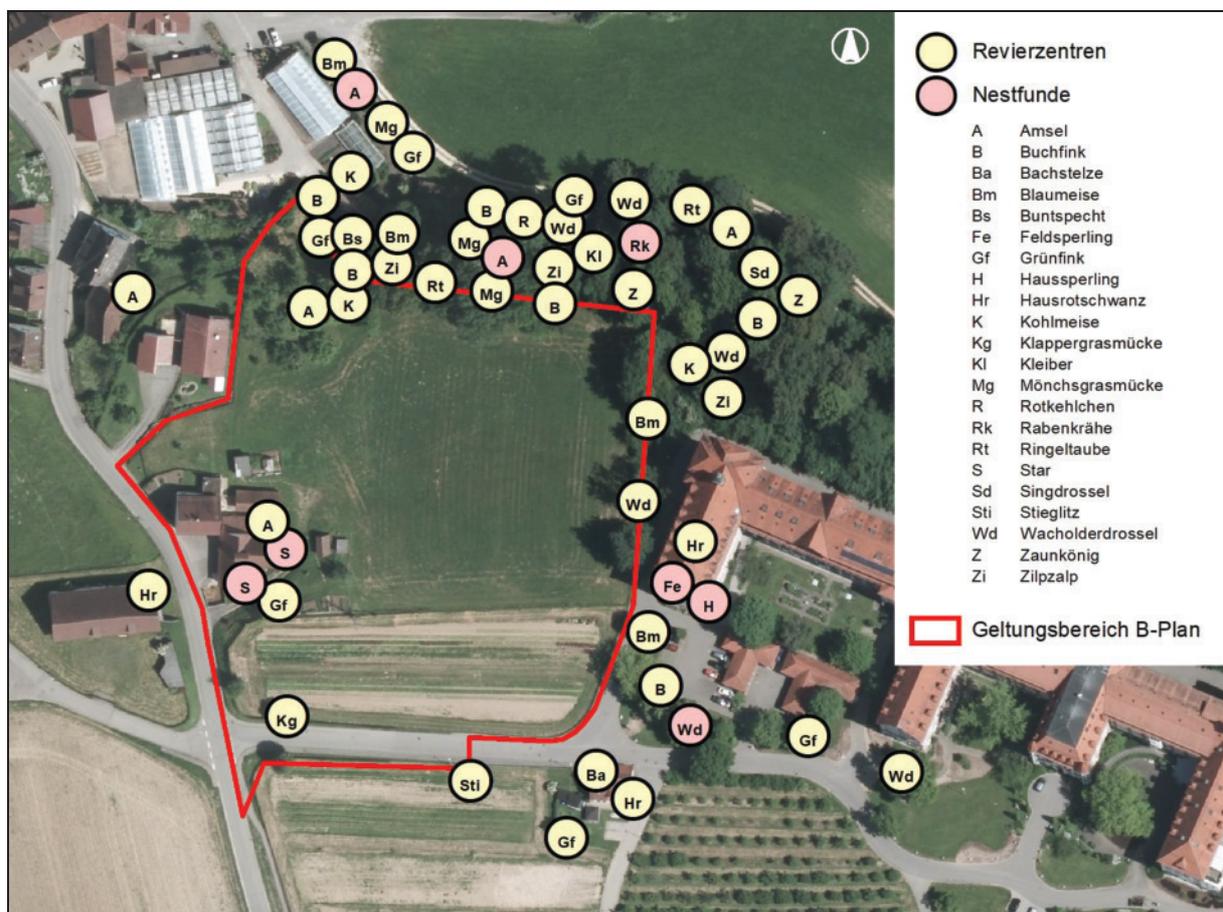


Abb. 3: Revierzentren der im Jahr 2020 festgestellten Brutvögel (M. 1:2.000)

6 Schadensbegrenzende Maßnahmen

V1 Abriss der Gebäude im Zeitraum 15.10. bis 15.03.

Da an den Gebäuden temporäre Einzelquartiere von Fledermäusen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, müssen die Abrissarbeiten zur Minimierung des Risikos der Verletzung oder Tötung innerhalb des Zeitraumes 15.10. bis 15.03. durchgeführt werden.

V2 Naturverträgliche Entwässerungstrasse im Bereich des Donauhangs

Die Entwässerung des geplanten Baugebietes soll Richtung Norden erfolgen. Im Bereich des Donauhangs wurde die Trasse vom IB Funk so gewählt, dass der bestehende Felskopf nicht beeinträchtigt und gleichzeitig der bestehende Baumbestand der Halde geschont wird. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (wie beispielsweise magere Flachlandmähwiesen) sind von der Entwässerung nicht betroffen.

V3 Rodung der Gehölze im Zeitraum Oktober bis Februar

Um das Risiko der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln zu minimieren, sollte die Rodung der Gehölze im Zeitraum Oktober bis Februar stattfinden.

7 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensmindernden Maßnahmen (s. Kap. 6) verstößt die Umsetzung des Bebauungsplanes nach Einschätzung der Verfasser nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.

Bei der Kräutereinsaat im Süden kann aufgrund ihrer Zusammensetzung von einer hohen Bedeutung für national besonders geschützte Wildbienen und Schmetterlinge ausgegangen werden. Deshalb wäre die Herstellung einer Ersatz-Blühfläche an anderer Stelle wünschenswert (aber gesetzlich nicht verpflichtend). Neben der Ersatz-Blühfläche könnte mit den Strangfalzziegeln des Holzschuppens ein Wildbienenhotel errichtet werden. Die Ziegel dienen der Rostroten Mauerbiene, der Gehörnten Mauerbiene, der Natterkopf-Mauerbiene sowie verschiedenen Blattschneiderbienen als Nisthilfe (WESTRICH 2005-2020). Die übrigen Strangfalzziegel könnten an Privatpersonen abgegeben werden.

8 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung; Stand: 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- WESTRICH, P. (2005-2020): Nisthilfen für Bewohner vorhandener Hohlräume - https://www.wildbienen.info/artenschutz/nisthilfen_02b.php

Anhang

Fotodokumentation der landwirtschaftlichen Gebäude im Rahmen der Fledermauskontrolle



Wohngebäude Ostseite



Holzverwahrung an der Traufe am Wohngebäude,



Dachboden des Wohngebäudes



Mäusekot mit Getreideresten im Dachboden des Wohnhauses



Wirtschaftsgebäude Westseite



Wirtschaftsgebäude Ostseite



Östlicher Giebel vom Wirtschaftsgebäude, nicht zugluftfrei



Dachbereich Wirtschaftsgebäude im Bereich des Strohlagers



Holzschuppen aus Nordosten



Holzschuppen Innen



Dachboden Holzschuppen



Ehemaliger Hühnerstall